

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Regellehrverpflichtung
an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung**

vom 3. Dezember 2025

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 3. Dezember 2025 die Satzung über die Regellehrverpflichtung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vom 9. Dezember 2021, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2024, wie folgt geändert:

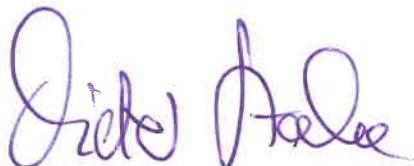
1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für die Tätigkeit als Qualitätsbeauftragte oder Qualitätsbeauftragter wird auf 125 LVS pro Lehrperson und Kalenderjahr, für die Tätigkeit im Auslandsamt auf 20 LVS pro Lehrperson und Kalenderjahr und für die Leitung der Zentralen Einrichtung für angewandte Forschung auf 342 LVS im Kalenderjahr festgesetzt. Die Abrechnung der Inanspruchnahme dieser Ermäßigung erfolgt gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.“

2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Altenholz, den 3. Dezember 2025

Ausbildungszentrum für Verwaltung



(Der Vorsitzende des Kuratoriums)